

Platz- und Flugordnung

Modellsportverein Langenau e.V.

Stand Dezember 2012

Präambel

Jeder Anwesende, ob Pilot oder Zuschauer, soll sich auf dem Platz so verhalten, dass er die Anderen nicht mehr als den Umständen entsprechend stört oder behindert. Er soll sein Handeln so einrichten, dass der Platz weder beschädigt oder verschmutzt wird. Die gegenseitige Rücksichtnahme und freundliche Hilfsbereitschaft ist selbstverständlich. Beides ist Recht und Pflicht zugleich. Darüber hinaus sollte sich der Pilot seiner Verantwortung bewusst sein, die er durch den Start seines Modells auf sich nimmt. Er soll dies durch umsichtiges Handeln zum Ausdruck bringen. In den nachstehenden Ausführungen wollen wir nicht alles und jedes regeln, wir gehen vielmehr davon aus, dass sich jeder, auch ohne ein großes Gesetzeswerk in dem gesteckten Rahmen bewegt.

In diesem Sinne – Holm und Rippenbruch!

Die Vorstandschaft im Dezember 2012

1. Benutzung des Fluggeländes

1.1.) Das Fluggelände darf benutzt werden von: Mitgliedern des Modellsportvereins Langenau e.V., auch Gästen (Tagesmitglieder), beide nach Absprache mit dem Vorstand oder Flugleiter.

1.2.) Alle Modellflieger müssen einen gültigen Mitgliedsausweis des MSV Langenau e.V. oder DMFV, in jedem Fall aber einen entsprechenden Versicherungsnachweis besitzen.

1.3.) Zuschauer dürfen sich nur auf der dafür vorgesehenen Fläche aufhalten. Alle Fahrzeuge dürfen nur über den Zufahrtsweg die angewiesenen Parkplätze benutzen. Auf den Zufahrtswegen gilt die Straßenverkehrs- Ordnung. Das Befahren von Äckern und Wiesen ist nicht erlaubt.

1.4.) Der Modellflugbetrieb darf nur bei guter Sicht und nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

1.5.) Betriebszeiten ohne Turbinenbetrieb:

Montag bis Samstag:

09:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr (jeweils Ortszeit).

Segelflugmodelle: 09:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang (Ortszeit)

Sonn- und Feiertage:

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit).

1.6.) Betriebszeiten für turbinenbetriebene Flugmodelle:

Montag bis Donnerstag:

16:45 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr (jeweils Ortszeit)

Freitag:

13:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang längstens jedoch bis 20:00 Uhr (jeweils Ortszeit)

Samstag:

09:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang längstens jedoch bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit)

Sonntag und Feiertage:

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit)

1.7.) Vorgeschriebene Mittagspausen gelten nicht für Segel- und Elektromodelle

1.8.) Zu der Landesstraße L 1079 (alt B19) und der K 7309 ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten (ausgenommen Start- und Landung).

1.9.) Der Flugsektor A für Modelle ohne Turbinenantrieb und der Flugsektor B für Modelle mit Turbinenantrieb ist unbedingt einzuhalten.

1.10.) Der Orchideenstandort ist zu meiden.

1.11.) Die Wirtschaftswege dürfen nur in ausreichender Höhe (nicht unter 25 Meter über Grund) überflogen werden.

1.12.) Bei Annäherungen von Fahrzeugen und Personen sowie Arbeiten innerhalb des Flugsektors ist der Luftraum darüber (Umkreis 50 m) gesperrt.

1.13.) Der Betrieb von Turbinenmodellen im genehmigten Flugsektor B ist nur dann erlaubt, wenn eine Landung aus Richtung Nord-West möglich ist.

2. Flugbetrieb

2.1.) Bei Flugbetrieb muss eine Person, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat, anwesend sein. Ferner muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen im Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht. Außerdem muss beim Flugbetrieb ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) aufgestellt sein.

2.2.) Es dürfen nicht mehr als drei mit Verbrennungsmotor betriebene Modellflugzeuge gleichzeitig in der Luft sein.

2.3.) Beim Einsatz von Flugmodellen mit Turbinentriebwerken darf maximal ein Flugmodell betrieben werden. Keine weiteren Modelle dürfen zeitgleich geflogen werden. Es sind nur ECU-geregelte Triebwerke zulässig, ein CO₂ Feuerlöscher muss greifbar, ein konventioneller am Platz vorhanden sein. Es gilt Rauchverbot in Triebwerksnähe und Aufenthaltsverbot im Abgasstrahl. Testläufe finden immer außerhalb des Abstellraumes und gegen den Wind statt.

2.4.) Jeder am Modellflugplatz eintreffende Modellflieger hat sich sofort in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass seine Frequenz nicht benutzt wird.

2.5.) Jeder am Modellflugplatz eintreffende Modellflieger hat sich beim Flugleiter zum Eintrag in das Flugbuch zu melden und ggf. seine Frequenzmarke zu platzieren.

2.6.) Die Eingliederung von Gastfliegern als Tagesmitglieder kann nur vom Flugleiter oder Vorstand vorgenommen werden.

2.7.) An Tagen mit starkem Flugbetrieb kann der Flugleiter aus Sicherheitsgründen die Sender einziehen und erst vor dem Flug wieder ausgeben. Bei Mehrfachbelegung von Frequenzen müssen die entsprechenden Sender eingezogen werden.

2.8.) Beim Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle sind die Start- und Landeflächen von Zuschauern und die Abstellflächen für PKW durch einen mobilen Sicherheitszaun von 2,50 Meter Höhe aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen.

2.9.) Sämtliche eingesetzte Flugmodelle müssen einen funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein. Der Schallpegel darf bei Volllast die in Nr. 2.2.5 und 2.2.6 der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO“ vom 13.02.2006 aufgeführten Werte nicht überschreiten. Der maximale Schallpegel darf bei den kolbengetriebenen Flugmodellen 77 dB(A) in 25m nicht überschreiten, wenn bis drei Modelle gleichzeitig betrieben werden. Ein einzeln fliegendes, kolbengetriebenes Modell darf 82db(A) in 25m nicht überschreiten. Turbinengetriebene Flugmodelle dürfen 90db(A) in 25m nicht überschreiten.

2.10.) Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist nach den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen zu vermessen. Über die Messung ist ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen.

2.11.) Eine Überprüfung dieser Werte behält sich das Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen von Kontrollen am Modellfluggelände vor.

3. Flugsicherheit

3.1.) Flügelprofile mit messerartigen Eintrittskanten aus Metall sind nicht erlaubt.

3.2.) Metall-Luftschrauben sind verboten.

3.3.) Auf dem Gelände des MSV Langenau (Parzelle 689 im Gewinn Härle-Hutung) darf kein Modell mit einem Abfluggewicht über 25 kg betrieben werden.

3.4.) Das Betreten der Startbahn ist nur zum Start des Modells und zum Zurückholen nach der Landung gestattet.

3.5.) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

3.6.) Nach dem Start müssen sich die Piloten zu dem für sie vorgesehenen Platz begeben.

3.7.) Test- und Erstflüge werden nur dann durchgeführt, wenn keine größere Anzahl von Personen anwesend ist. In jedem Falle sind sie dem Flugleiter vorher zu melden.

3.8.) Anfängern sollte ein Beobachter oder erfahrener Pilot zur Seite stehen. Seine Aufgabe ist es, den unerfahrenen Piloten zu unterstützen und ihn über Flugbewegungen anderer Modelle zu informieren.

3.9.) Landungen mit stehendem Motor, Störungen und Ausfälle der Funkanlage sind laut anzusagen.

3.10.) Die fliegerischen Fähigkeiten Platzfremder- oder Gastpiloten werden vom Flugleiter festgestellt, bevor er die Genehmigung zum Fliegen erteilt.

3.11.) An Tagen mit viel Flugbetrieb ist das so genannte „Einlaufen lassen“ der Motoren sowie unnötig langer Lauf der Motoren vor dem Start

zu unterlassen. Die starke Geräusentwicklung würde den Flugbetrieb empfindlich stören.

3.12.) Starten und laufen lassen der Motoren muss immer von den Zuschauern abgewandt in Richtung der Startbahn erfolgen.

3.13.) Das Einparken der Modelle in den Abstellraum hinter dem Sicherheitsnetz mit laufendem Motor ist untersagt.

3.14.) Hubschrauberstarts müssen vorher dem Flugleiter gemeldet werden, der dann gegebenenfalls Einschränkungen des übrigen Flugbetriebes anordnet.

4. Flugleiter

4.1.) Bei Flugbetrieb ab 2 Piloten ist ein geeigneter Flugleiter einzusetzen.

4.2.) Bei 2 Piloten die im F-Schlepp starten, wird kein Flugleiter benötigt, wenn nach dem Ausklinken das Schleppflugzeug sofort zur Landung kommt.

4.3.) Bei Jet-Betrieb ist immer ein geeigneter Flugleiter einzusetzen.

4.4.) Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Ihm obliegt die Freigabe oder Einstellung des Flugbetriebs.

4.5.) Der Flugleiter muss stets Kontakt zu den fliegenden Piloten haben. Er darf während der Ausübung seines Amtes nicht selbst fliegen.

4.6.) Alle Anweisungen des Flugleiters müssen befolgt werden. Seine Entscheidungen haben schiedsrichterlichen Charakter für diesen Tag.

4.7.) Der Flugleiter muss Mitglied des MSV Langenau sein.

4.8.) Die Flugleiter werden vom MSV Langenau geschult und eingeteilt.

4.9.) Dem Flugleiter ist auf Verlangen der Lärmpass vorzulegen.

4.10.) Bei Annäherung von Personen oder Luftfahrzeugen in den Flugraum hat der Flugleiter dafür zu sorgen, dass es zu keiner Gefährdung kommen kann.

4.11.) Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart der von ihnen betriebenen Modelle festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flugschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter zu bestätigen. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen beim Flugbetrieb sind unbeschadet der Anzeigepflicht aus § 5 LuftVO innerhalb von drei Tagen dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.

4.12.) Das Flugbuch kann weitere Angaben enthalten und ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen zwei Jahre aufbewahrt werden.

5. Durchsetzen der Bestimmungen

5.1.) Der Flugleiter kann dem Piloten bei Verstößen für den Rest des Tages Startverbot erteilen. Er kann dies tun, wenn sicherheitsgefährdende Mängel am Modell oder der Funkanlage vorliegen, oder wenn der Pilot gegen diese Ordnung verstoßen hat.

5.2.) Für den Fall, dass ein Zuschauer gegen diese Ordnung verstößt, kann ihn der Flugleiter des Platzes verweisen.

5.3.) Bei wiederholten schweren Verstößen oder dem Nichtbefolgen der Anweisungen des Flugleiters müssen die anderen Piloten, zusammen mit dem Flugleiter, dessen Entscheidung durchsetzen.

5.4.) Im Wiederholungsfall entscheidet der Ausschuss über weitere Maßnahmen.

6. Anmerkung

Diese Platz- und Flugordnung ist bei Änderung bzw. Neufassung dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden und den am Modellflugbetrieb Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Langenau, 20. Dezember 2012

1. Vorsitzender